

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger
SS 2002
2. Hausarbeit

T war Inhaber eines Transportunternehmens, das er als T-GmbH führte, deren einziger Gesellschafter er war. Da seine einzige Tochter das Unternehmen nicht weiterführen wollte, er selbst sich aber aus Altersgründen vom Geschäft zurückziehen wollte, hat er den ihm gehörenden einzigen GmbH-Anteil an der T-GmbH in einem formwirksamen Vertrag am 10.01.2002 an den Unternehmer U zum Preis von 450.000,- € verkauft und übertragen.

In der dem U vorgelegten vorläufigen Bilanz zum 31.12.2001 war u. a. der gesamte Fuhrpark der T-GmbH zum Zeitwert (Anschaffungswert abzügl. Abschreibungen) der einzelnen Fahrzeuge verbucht. Ferner enthielt das Aktivvermögen Forderungen der T-GmbH aus Transportaufträgen der X-AG in Höhe von umgerechnet ca. 150.000,- €. Aus dieser Bilanz ergab sich – wie schon aus den von T vorgelegten Steuerbilanzen der Jahre 1999 und 2000 – ein Jahresreingewinn von umgerechnet ca. 60.000,- €.

Wenige Wochen nach Übernahme des Betriebes der T-GmbH durch U ist die X-AG insolvent geworden. Schon jetzt steht fest, dass die T-GmbH im Insolvenzverfahren mit ihren Forderungen gegen die X-AG ausfallen wird. Im übrigen hat U inzwischen folgendes festgestellt: 4 der insgesamt 20 durchweg ordnungsgemäß bilanzierten LKWs aus dem Fuhrpark der T-GmbH sind für einen – bei der T-GmbH ordnungsgemäß verbuchten – Kredit der G-Bank an diese zur Sicherheit übereignet. T räumt ein, dass ihm schon in den letzten Monaten des vergangenen Jahres der schleppende Zahlungseingang von der X-AG Kopfzerbrechen bereitet habe. Er habe aber gehofft, die X-AG werde sich mit der anziehenden Frühjahrskonjunktur erholen. Im übrigen kann T nicht leugnen, dass der Reingewinn der vergangenen Jahre zu fast der Hälfte auf den Aufträgen der X-AG beruhte.

1. U fragt, welche Rechte ihm gegen T zustehen.
2. Würde sich die Beurteilung ändern, wenn in dem Vertrag zwischen T und U folgende Klausel enthalten wäre: „Dem Käufer haben die Steuerbilanzen der GmbH für 1999 und 2000 sowie eine vorläufige Bilanz für 2001 vorgelegen. Aus ihnen ergibt sich für 1999 ein Reingewinn von 123.416,50 DM, für 2000 von 112.728,- DM und für 2001 von 126.217,33 DM. Der Verkäufer übenimmt keine Garantie für die künftigen Erträge der GmbH.“?

Hinweis für die Bearbeitung: Die Arbeit ist maschinenschriftlich einzureichen. Auf einem Deckblatt sind Name und Vorname sowie Adresse und Matrikelnummer der Bearbeiterin/des Bearbeiters anzugeben. Sodann ist der Sachverhalt wiederzugeben (bzw. die Fallangabe einzuheften). Auf jeder Seite ist **mindestens 1/3 Korrekturrand** zu lassen. Verwendete Literatur und Rechtsprechung ist in Fußnoten nachzuweisen. Hierbei können die gängigen Abkürzungen gebraucht werden (vgl. das in der Vorlesung ausgegebene Literaturblatt, ferner die Abkürzungsverzeichnisse im Palandt). Zur Arbeit gehört ein Literaturverzeichnis, das auch die Aufsätze in Zeitschriften und Festschriften mit Aufsatztitel und Fundort umfassen muss. In dem Verzeichnis sind ausschließlich die zitierten Bücher und Abhandlungen, hingegen nicht die zitierten Entscheidungen aufzuführen. Die Arbeit muss ferner ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben enthalten. Die Arbeit soll nicht mehr als **25 Seiten Text** (Schriftgröße 12 Punkte, 1 1/2-zeilig) umfassen. Es ist eine Versicherung beizufügen, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. Sofern nicht bei der 1. Hausarbeit bereits geschehen, muss die **Kopie eines Fallbesprechungsscheins** der Arbeit beigelegt werden.

Abgabe: Montag, 14.10.2002, bis 12 Uhr am Lehrstuhl (Zi. 224) oder Poststempel dieses Tages.